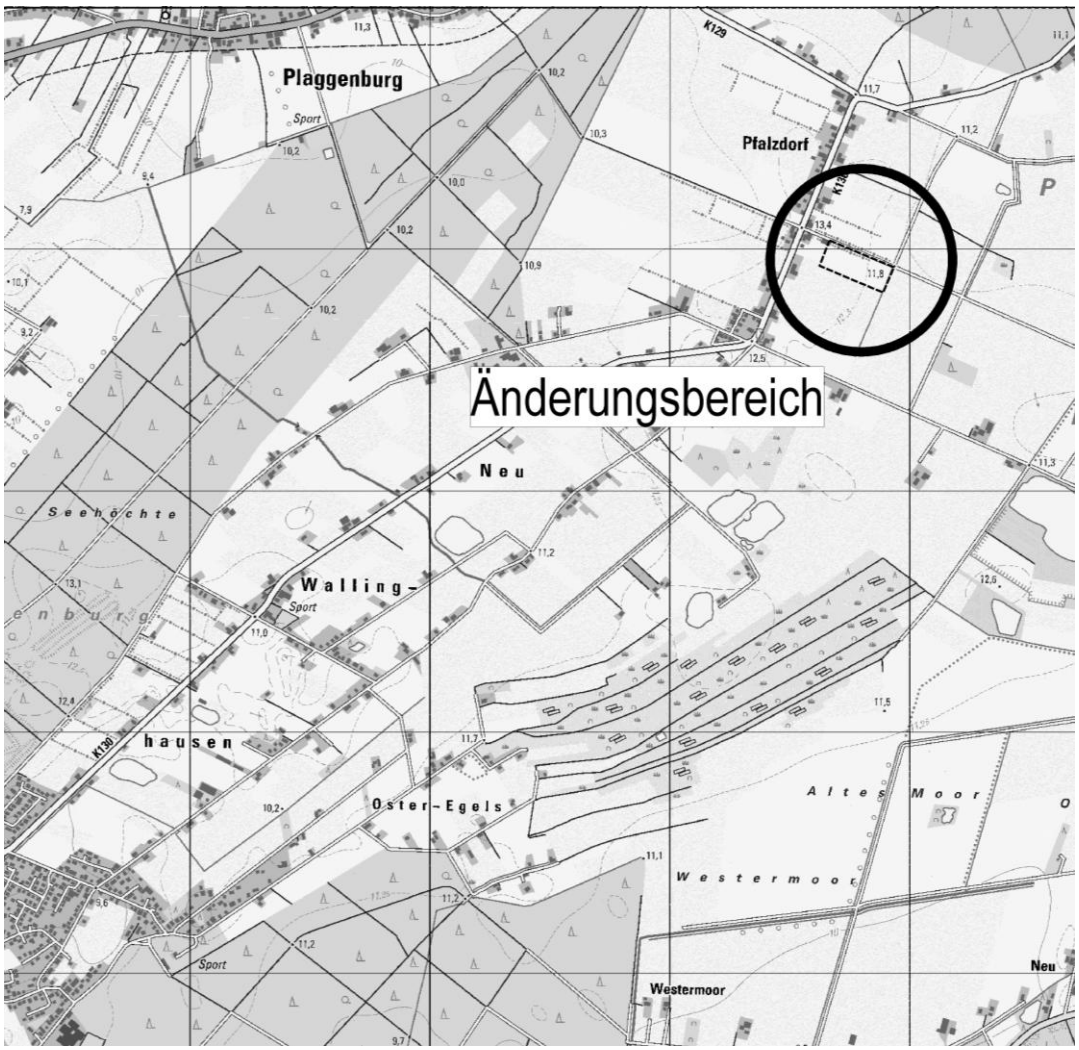
Stadt Aurich
Der Bürgermeister
Az.: 51.25.11.18

Begründung

zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Ortsteil Pfalzdorf

sonstiges Sondergebiet Biogasanlage



Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000

Erstellung: **Stadt Aurich, Abt. Planung / 2007**

Entwurfsverfasser:	Friedrich Mumm
Landschaftspflegerischer Begleitplan / Umweltbericht:	Galaplan / Groothusen
Verfahrensabwicklung:	Ute Pieper
CAD – Bearbeitung, Zeichnungen:	Ramon Chilla
Textverarbeitung:	Anike Goldenstein

1. Lage und Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Pfalzdorf der Stadt Aurich.
Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 7 km Luftlinienentfernung.
Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,3 ha.

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an landwirtschaftliche Hofstellen. Im Übrigen grenzen landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen an das Plangebiet.

2. Veranlassung und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mehrere in Pfalzdorf ansässige Landwirte beabsichtigen im Ortsteil Pfalzdorf eine gemeinschaftlich zu betreibende Biogasanlage mit einer maximalen elektrischen Leistung von bis zu 1 MW in der Endausbaustufe zu errichten. Betriebsform und Anlagenleistung entsprechen nicht den Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Bei der beantragten Anlage handelt es sich somit um eine gewerblich zu betreibende Biogasanlage.

Biogasanlagen unterstützen die allgemeinen gesellschaftspolitischen Ziele der Förderung erneuerbarer Energien und Reduzierung von Treibhausgasen. Lokalpolitisch fördern und unterstützen sie den landwirtschaftlichen Strukturwandel im kleinstrukturierten ländlichen Raum des Auricher Stadtgebietes mit überwiegender Weidewirtschaft und unterdurchschnittlichen Hofgrößen. Die Stadt Aurich hat sich daher entschlossen, unter bestimmten Bedingungen die planungsrechtlichen Grundlagen für gewerbliche Biogasanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich zu schaffen.
Die an derartige Anlagen im Außenbereich geknüpften Bedingungen sind in dem vom der Stadtverwaltung Aurich erarbeiteten Kriterienkatalog “Standortkriterien für gewerblich betriebene Biogasanlagen im Außenbereich“ dargelegt und begründet worden. Die Kriterien orientieren sich an allgemeinen raumordnerischen und städtebaulichen Vorgaben, beziehen allgemein- und ortspolitische Zielsetzungen ein und berücksichtigen regionale und örtliche Besonderheiten.

Durch den vom Rat der Stadt Aurich beschlossenen Kriterienkatalog wird der Stadtverwaltung im Vorfeld konkreter Planungen eine Richtschnur zur Bewertung eingehender Anträge vorgegeben. Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Anträgen gefördert, die Anzahl von gewerblichen Biogasanlagen im Außenbereich wird begrenzt und es werden negative Folgen wie z.B. Flächenkonkurrenzen mit der herkömmlichen Landwirtschaft, erhöhtes Transportaufkommen, Beeinträchtigungen der Wohnqualität usw. weitgehend ausgeschlossen.
Der stadtinterne Kriterienkatalog enthält allgemeine Vorgaben mit Ausschlusswirkung, standortbezogene Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien.

Der Kriterienkatalog ist bei der Stadtverwaltung, Abteilung Planung einzusehen.

Die geplante Biogasanlage in Pfalzdorf entspricht dem Kriterienkatalog. Der Rat der Stadt Aurich hat daraufhin beschlossen eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen um den Bau der Biogasanlage in Pfalzdorf planungsrechtlich abzusichern.

3. Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm ist die Stadt Aurich als

Mittelzentrum ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb eines im Landesraumordnungsprogramm ausgewiesenen großflächigen Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung.

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich hat am 20.07. 2006 seine Gültigkeit verloren.
Für die Anpassung der vorliegenden Planung and die Ziele der Raumordnung sind somit die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms aus dem Jahr 1994 incl. der bis zum Planungsdatum erfolgten Änderungen und Ergänzungen maßgebend.

Im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Aurich ist die Stadt Aurich als Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten ausgewiesen.
Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb zwei sich überschneidenden im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesene großräumigen Vorranggebiete für Wassergewinnung.

Ca. 250m südlich des Geltungsbereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanres beginnt ein im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesenes lokales Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Osteregelser Moor).

Ca. 200 m östlich des Geltungsbereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanres beginnt ein Vorrangstandort für Windenergieanlagen.

Laut Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms liegt der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung darüber hinaus in großflächigen Vorranggebieten für Erholung und großflächigen Gebieten der Landschaftskultur und des Naturhaushaltes.

4. Vorhandene und geplante Nutzungen im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung wird zur Zeit. landwirtschaftlich als Grünland genutzt.
Im Zuge der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung wird im Geltungsbereich eine Biogasanlage mit dem Ziel der Strom- und Wärmeerzeugung gebaut. Eine Verwertung der Wärme am Biogasanlagenstandort ist geplant. Ein diesbezüglich realisierungsreifes Konzept lag zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht vor.

5. Bestehende und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung ist im gültigen Flächennutzungspan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
In Zuge der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage mit Anlage zur Nutzung der anlageneigenen Prozeßwärme vorgesehen.

6. Umweltbericht / landschaftspflegerischer Begleitplan

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bau einer gewerblichen Biogasanlage im planungsrechtlichen Außenbereich vorbereitet werden. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem als gesondertem Teil dieser Begründung beiliegenden

Umweltbericht dargelegt.

Um die Schwere des Eingriffs zu ermitteln und daraus folgend die Kompensationsmaßnahmen festzulegen, wurde vom Büro „Galaplan Groothusen“ ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die Vermeidbarkeit des Eingriffvorhabens selbst oder die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch einen Standortwechsel sind nicht gegeben. Die Ansiedlung in bereits gestörten Landschaftsbildbereichen und Nutzung von strukturarmen intensiv genutzten Ländereien minimieren den Eingriff. Um dem Minimierungsgrundsatz zu entsprechen, werden im Rahmen des Bebauungsplanes für das geplante Vorhaben Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Landschaftsbild.

Nach § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs die vom Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen die Werte und Funktionen des betroffenen Schutzgutes räumlich erreichen und gleichartig sein.

Die vorangegangene Ermittlung von Beeinträchtigungen, die durch die Auswirkungen der Planung hervorgerufen werden, ergab für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Boden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen, die z. T. im Plangebiet durch die Anpflanzungen, Neuanlage von Wallhecken und Nutzungsextensivierung ausgeglichen werden.

Für den weiteren Kompensationsbedarf stehen Flächen in der Gemarkung Rahe, Stadt Aurich, zur Verfügung. Sie liegen im Naturraum der Auricher Geest und im Ausgleichsflächensuchraum der Stadt Aurich. Die vorgesehenen Maßnahme gehen mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Aurich konform.

Die Bereitstellung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsfläche durch den Eigentümer (Naturschutzbund = NABU) wird durch einen Durchführungsvertrag mit dem Investor geregelt. Die Maßnahmen sind dadurch abgesichert, dass der NABU nach der Satzung nur Naturschutzaufgaben erfüllen darf.

Auf den Flurstücken ½ und 2/2, Flur 2, sind Extensivierungsmaßnahmen auf Intensivgrünland und Anpflanzungen mit heimischen Bäumen vorgesehen. Auf dem Flurstück 12/2, Flur 1, ist Grünlandextensivierung auf Intensivgrünland und die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.
Die dem Maßnahmen werden vom NABU umgesetzt und kompensieren die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden die durch den Bau der Biogasanlage entstehen.

Details der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan für die geplante Biogasanlage zu entnehmen. Dieser ist der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beigefügt.

7. Belange der Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet der Sielacht Wittmund und wird über das „Norder Tief“ entwässert.
Sollte es infolge der geplanten Bebauung im Plangebiet zu einer Erhöhung der Flächenversiegelung mit erhöhtem Oberflächenwasserabfluss kommen ist dieser ggf.

über eine Regenrückhaltung zu puffern. Hierzu sind im Rahmen des Planverfahrens entsprechende Nachweise in Form einer Oberflächenentwässerungsplanung vorzulegen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Randbereich der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Aurich – Egels sowie im südwestlichen Randgebiet des geplanten Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Harlingerland. Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind bei der Planung der Biogasanlage zu beachten.
Die Genehmigung auf Umbruch von Grünland in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich - Egels wurde beim Landkreis Aurich beantragt. Der Landkreis hat mit Schreiben IV / 66-673011/2Sa/Re auf die Erteilung einer formellen Ausnahmegenehmigung nach der Schutzverordnung verzichtet. In diesem Zusammenhang fordert der Landkreis darauf zu achten, dass die Grünlandnarbe nur im Bereich des unbedingt Notwendigen (Fundamente, Straße, Zufahrt pp.) zerstört wird, um potentielle Nährstoffausträge in das Grundwasser zu minimieren.

8. Belange der Landwirtschaft

Die Plangebietsflächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzen an die landwirtschaftlichen Betriebe der zukünftigen Betreiber der Biogasanlage. Eine unmittelbare negative Beeinflussung dieser Betriebe durch die geplante Biogasanlage kann somit ausgeschlossen werden.
Indirekte allgemeine Beeinflussungen der im Einzugsbereich der geplanten Biogasanlage liegenden landwirtschaftlichen Betriebe sind ebenfalls nicht zu erwarten. Nach Angaben der zukünftigen Biogasanlagenbetreiber sind bereits mit mehreren umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben Verträge über die Lieferung von Biomasse abgeschlossen worden. Die Versorgung der Biogasanlage mit Biomasse konnte somit ohne Verdrängungsprobleme bzw. Konkurrenzdruck gegenüber der herkömmlichen Landwirtschaft sichergestellt werden.

9. Infrastrukturerschließung

9.1 Straßenerschließung

Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße „Drift“. In ca. 100 m Entfernung mündet diese Straße in die Kreisstraße 130 „Pfalzdorfer Straße“ und erhält hier den Straßenanschluss an das überregionale Verkehrsnetz.

9.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

9.3 Strom- und Gasversorgung

Die Strom - und – so weit erforderlich - die Gasversorgung erfolgt durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG.

Die Energieversorgung Weser-Ems ist auch Abnehmer der erzeugten elektrischen Energie. Für die Abnahme der elektrischen Energie sind keine

Netzverstärkungsmaßnahmen an Stromverteilungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems erforderlich.

9.4 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung des Baugebietes wird bzw. ist durch den Einbau von Hydranten sichergestellt

9.5 Oberflächenentwässerung

Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet der Sielacht Wittmund und wird über das „Norder Tief“ entwässert.
Das „Norder Tief“ grenzt unmittelbar an das Plangebiet der Biogasanlage und liegt im Satzungsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Pfalzdorf.

Sollte es infolge der geplanten Bebauung im Plangebiet zu einer Erhöhung der Flächenversiegelung mit erhöhtem Oberflächenwasserabfluss kommen ist dieser ggf. über eine Regenrückhaltung zu puffern. Hierzu sind im Rahmen des Planverfahrens entsprechende Nachweise in Form einer Oberflächenentwässerungsplanung vorzulegen. Die Oberflächenentwässerungsplanung ist durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich genehmigen zu lassen.

9.6 Schmutzwasserabführung

Das geplante Baugebiet wird bei Bedarf über die zentrale Schmutzwasser-kanalisation an die Zentralkläranlage der Stadt Aurich im Ortsteil Haxtum angeschlossen.

9.7 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist gemäß der geltenden Satzung des Landkreises Aurich geordnet.

10. Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der Geruchsimmissionsradien mehrer landwirtschaftlicher Betriebe. Die Betriebsinhaber sind Antragsteller der geplanten Biogasanlage.
Für die geplante Biogasanlage wurde ein Geruchsimmissionsgutachten erstellt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde festgestellt, das es im Umfeld des Vorhabens bisher schon zu Gerüchen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die die immissionsgrenzwerte der GIRL überschreiten.
Beschwerden über die bereits vorhandenen Gerüche sind nicht aktenkundig.
Das geplante Vorhaben kann die so genannte Irrelevanzgrenze der GIRL einhalten.
Erhöhte Geruchsbelästigungen von dem Vorhaben sind unter den gegebenen Annahmen und Vorgaben des Geruchsgutachtens nicht zu erwarten.

11. Verfahrensablauf

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur

18. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Rathaus der Stadt Aurich am 18. 12. 2006 stattgefunden.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch ebenfalls in Form einer Informationsveranstaltung am 18. 12. 2006 im Rathaus der Stadt Aurich beteiligt. Die Vorentwürfe der Planunterlagen wurden den Behörden darüber hinaus über das Internet zur Verfügung gestellt.

Die Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zusammen mit der Planzeichnung in der Zeit

vom 18. 04. 2007 bis 18. 05. 2007 im Rathaus der Stadt Aurich öffentlich ausgelegen.

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in schriftlicher Form.

Die Entwürfe der Planunterlagen wurden darüber hinaus über das Internet zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Rogalla

Diese Begründung hat dem Rat der Stadt Aurich zusammen mit der festgestellten .

Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 12.07.2007 vorgelegen.

Aurich, den

_____
Windhorst
Bürgermeister